

E i n l a d u n g

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 22.07.2014, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Genossenschaftsakademie Weser-Ems, Oldenburger Straße 118,
26180 Rastede

Rastede, den 10.07.2014

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.05.2014
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Berufung beratender Mitglieder in den Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Vorlage: 2014/111 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Verteilung der Ausschussvorsitze
Vorlage: 2014/116 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 7 Abwasserbeseitigungssatzung
Vorlage: 2014/092 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 8 Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei Kleinkläranlagen
Vorlage: 2014/093 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 9 60. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Am Stratjebusch
Vorlage: 2014/083 Berichterstatter: Herr Röben

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/111

freigegeben am **23.06.2014**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

Datum: 16.06.2014

Berufung beratender Mitglieder in den Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Monika Schütte-Tamminga wird für den Bereich öffentliche Jugendhilfe als beratendes Mitglied in den Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss berufen.

Frau Anke Lippert wird für den Bereich öffentliche Jugendhilfe als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede hat, wie auch die anderen kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Westerstede, durch Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland entsprechend den Regelungen des § 69 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) freiwillig örtliche Aufgaben der Jugendhilfe übernommen. Es handelt sich hierbei um Aufgaben auf den Gebieten der Jugendarbeit (Jugendpflege) einschließlich der Förderung der Jugendverbände sowie der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) mit Ausnahme der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Absatz 2 AG KJHG hat die Gemeinde einen Jugendausschuss zu bilden, wenn sie die vorgenannten Aufgaben wahrnimmt. Es handelt sich hierbei um einen Ausschuss nach besonderer Rechtsvorschrift (§ 73 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder haben gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs 2. AG KJHG kein Stimmrecht. Beschäftigte der Gemeinde (z. B. die Leiterin eines kommunalen Kindergartens) können gem. § 71 Abs. 7 NKomVG nicht Mitglied des Ausschusses werden.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 09.11.2011 wurde der Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss mit elf Mitgliedern gebildet und die Mitglieder benannt, darunter als beratendes Mitglied Frau Marion Paries-Erdmann für den Bereich der örtlichen Aufgaben der Jugendhilfe. Als ihre Stellvertreterin wurde Frau Monika Schütte-Tamminga benannt. Frau Paries-Erdmann hat in der Sitzung des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses am 25.03.2014 erklärt, dass sie ihre beratende Tätigkeit im Ausschuss zum 31.08.2014 aufgibt, da sie zum gleichen Termin beim Diakonischen Werk Hahn-Lehmden gekündigt hat.

Als neues beratendes Mitglied wird die bisherige Stellvertreterin und langjährige Leiterin des Kindergarten Wahnbek, Frau Monika Schütte-Tamminga, vorgeschlagen. Zu ihrer Stellvertreterin wird die langjährige Leiterin des Kinderspielkreises Rastede-Nord in Heubült, Frau Anke Lippert, vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/116

freigegeben am **24.06.2014**

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Ralf Kobbe

Datum: 23.06.2014

Verteilung der Ausschussvorsitze

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Dr. Sabine Eyting wird für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss als Vertreterin für den Vorsitzenden Herrn Gerd Langhorst benannt.

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Rastede am 09.11.2011 sind nach § 71 Abs. 8 NKomVG für die Fachausschüsse die Vorsitze nach dem sogenannten Zugriffsverfahren verteilt worden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat seinerzeit für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Vorsitzenden Herrn Gerd Langhorst und den Vertreter Herrn Michael Köver benannt. Herr Köver hat jedoch bereits im vergangenen Jahr schriftlich gegenüber dem Bürgermeister seinen Mandatsverzicht zum 18.06.2013 erklärt. Dieser formale Schritt wurde in der Rats-sitzung am 18.06.2013 vollzogen, sodass nunmehr noch ein neuer Vertreter für den Ausschussvorsitzenden Herrn Langhorst zu benennen ist.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie Frau Dr. Sabine Eyting als Vertreterin für den Vorsitzenden Herrn Gerd Langhorst benennen möchte.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/092

freigegeben am **05.06.2014**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 21.05.2014

Abwasserbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.06.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.06.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gehören zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde und werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und dem Anschluss an die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Gemeindegebiet durch den Erlass von Satzungen geregelt.

Der gemeindlichen Regelungsbefugnis unterfallen nicht nur die Geschehensabläufe im öffentlichen Abwasserbeseitigungssystem, vielmehr werden auch Regelungen bezüglich der Einleitung von Abwasser über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in das öffentliche System getroffen.

Als Grundlage zur Regelung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede dient zurzeit die Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.1995.

Im Hinblick auf die bereits lange Geltungsdauer dieser Satzung war nunmehr eine Überprüfung insbesondere hinsichtlich der Rechtsprechung und Aktualität der dieser Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen erforderlich.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Die Paragraphenangaben und Verweise aus dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden dem geltenden Recht angepasst.
- Es ist eine Anpassung zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erfolgt.

- Die Begrifflichkeiten wurden dem neuen Wasserrecht und den aktuell geltenden technischen Normen angepasst. Beispielsweise wurde der bisher verwendete Begriff „Fäkalschlamm“ in Anlehnung an den im WHG verwendeten Begriff durch „in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm“ ersetzt und für die Begriffe „Revisionschacht/-kasten“ die in der DIN 1986-100 verwendete Bezeichnung „Schächte/Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen“ übernommen.
- Bei gemeinsamen Anschlusskanälen wird nunmehr neben der Eintragung einer Baulast die gleichzeitige Sicherung durch eine Dienstbarkeit gefordert.
- Es wurden die jeweils geltenden Fassungen der technischen Normen eingefügt.

Die überarbeitete Satzung kann in der Anlage 1 mit Kennzeichnung der Änderungen (rot/kursiv) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die Aktualisierung der Abwasserbeseitigungssatzung ist auch die Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz notwendig, die in einer gesonderten Vorlage behandelt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwasserbeseitigungssatzung

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2014/093**freigegeben am **05.06.2014****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 21.05.2014**Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei Kleinkläranlagen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.06.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.06.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) regelt die Gemeinde den Umgang von häuslichem Abwasser der Kleinkläranlagen im Gemeindegebiet.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Rastede nach dem Niedersächsischen Wassergesetz für die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes sowie häuslichen Abwassers zuständig.

Mit dem § 96 Abs. 4 NWG wurde den Kommunen eine gesetzliche Regelung an die Hand gegeben, den Nutzungsberechtigten der Grundstücke zumindest die Beseitigung des häuslichen Abwassers durch Satzung zu übertragen. Der anfallende Schlamm aus den Kleinkläranlagen ist weiterhin durch die Gemeinde Rastede zu beseitigen.

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 NWG wurde bereits erstmalig nach der alten Rechtsgrundlage (§ 149 Abs. 4 NWG) am 11. Dezember 2000 durch den Rat der Gemeinde Rastede beschlossen und ist zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Durch die Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes und die Aktualisierung der Anlage dieser Satzung war eine Überarbeitung notwendig.

Der Satzungstext sowie die Anlage zur Satzung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Die Anlage 1 der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Absatz 4 NWG führt alle Nutzungsberechtigten auf, die vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasserbeseitigung befreit sind. Um eine häufige Änderung der Anlage zur Satzung zu vermeiden, wurde der § 1 (Geltungsbereich) ergänzt. Damit sollen bereits alle Grundstücke erfasst werden, die zukünftig in Bebauungsplangebiete fallen und damit automatisch aus der Anlage gestrichen werden können. Für alle weiteren Fälle ist eine regelmäßige verwaltungsinterne Prüfung und nach Bedarf eine Änderung der Anlage notwendig.

Gemäß § 96 Absatz 5 NWG bedarf die Satzung nach Satzungsbeschluss der Zustimmung der Wasserbehörde (Landkreis Ammerland). Eine Vorabstimmung hat bereits stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung gemäß § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz
2. Anlage 1 zur Satzung

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2014/083**

freigegeben am 03.07.2014

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 30.06.2014**60. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Am Stratjebusch****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	15.07.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	21.07.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 15.07.2014 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohngebiet Am Stratjebusch nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belang beschlossen (s. Vorlage 2014/051).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 11.04.2014 bis 12.05.2014 statt. Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Nunmehr kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 15.07.2014 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht mit Anlagen
4. Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2014/122**

freigegeben am 03.07.2014

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 02.07.2014**Bebauungsplan 99 A - Wohngebiet Am Stratjebusch****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	15.07.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	21.07.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden ebenso wie die im Rahmen der erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten, verkürzten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 15.07.2014 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 99 A – Wohngebiet Am Stratjebusch mit Begründung und Umweltbericht sowie örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die öffentliche Auslegung dieser Bauleitplanung wurde am 01.04.2014 durch den Verwaltungsausschuss ebenso beschlossen wie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (s. Vorlage 2014/052). Im Rahmen dieser Auslegung wurden von einer Privatperson sowie dem Landkreis Ammerland Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Änderung des Planentwurfs führten.

Im Einzelnen wurde eine vor wenigen Jahren neu angelegte Wallhecke als Schutzobjekt in den Bebauungsplan mit aufgenommen sowie der Radius der Wendeanlage im Bereich des WA 2 vergrößert. Durch die Anpassung des Entwurfs war eine erneute Auslegung erforderlich. Diese wurde am 03.06.2014 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen unter der

Maßgabe, dass die Auslegung auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt wird und nur für die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfs gilt (s. Vorlage 2014/084).

Die im Rahmen beider Auslegungen eingegangenen Stellungnahmen sind dem Abwägungsvorschlag zu entnehmen. Weitere Änderungen am Planentwurf sind nicht erforderlich, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht mit Anlagen
4. Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/123

freigegeben am **03.07.2014**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 02.07.2014

Aufstellung einer Satzung zur Regelung der Außenwerbung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	15.07.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	21.07.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 15.07.2014 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Satzung zur Regelung der Außenwerbung wird als örtliche Bauvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Satzung zur Regelung der Außenwerbung soll eine Steuerungsmöglichkeit geschaffen werden, das berechtigte Interesse der Gewerbetreibenden an der Präsentation ihres Angebotes mit dem Schutz des Erscheinungsbildes des Ortes in Einklang zu bringen. Eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch besonders störende Werbeformen oder Werbung für Leistungen und Produkte, welche nicht vor Ort angeboten werden, kann hierdurch im Geltungsbereich der Satzung vermieden werden.

Nachdem der ursprünglich vorgesehene Geltungsbereich angepasst wurde (s. Vorlage 2014/047), hat zwischenzeitlich die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Wesentliche Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Somit kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Satzungstext
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2014/031A**

freigegeben am 07.07.2014

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 25.06.2014**Schaffung eines gemeinsamen Schuleinzugsbereiches "Am Stratjebusch" -
Antrag der CDU-Fraktion****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.07.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Geltungsbereiches der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Am Stratjebusch“ werden die Schuleinzugsgebiete der Grundschulen Leuchtenburg und Feldbreite zu einem gemeinsamen Schuleinzugsbereich mit Wahlmöglichkeit für beide Grundschulen ab dem Schuljahr 2015/2016 zusammengefasst.

Die Satzung über die Anpassung der Schuleinzugsgebiete Feldbreite und Leuchtenburg wird in der als Anlage beigefügten Fassung nebst Anlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:**Beschlussauszug****öffentliche Sitzung des Schulausschusses vom 29.04.2014****Tagesordnungspunkt 6****Schaffung eines gemeinsamen Schuleinzugsbereiches "Am Stratjebusch" - Antrag der
CDU-Fraktion****Vorlage: 2014/031****Sitzungsverlauf:**

Herr Alexander von Essen weist ergänzend zum Antrag eingangs darauf hin, dass die Grundschule Leuchtenburg sehr gut angenommen wird und attraktiv ist, sodass es aus Sicht der CDU-Fraktion sinnvoll ist, mit der Schaffung eines gemeinsamen Schuleinzugsbereiches die Schule dauerhaft auf sichere Beine zu stellen. Im Übrigen sprechen auch die direkte Nähe und die Anbindung des Baugebietes über den Tunnelweg für eine Änderung.

Herr Sundermann weist auf entsprechendem Hinweis von Herrn Alexander von Essen darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler aus dem Baugebiet Südlich Schlosspark keinen Vorrang haben, sondern aufgrund des derzeit laufenden Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2015/16 bereits die Plätze an den Schulen vergeben werden, sodass für das Baugebiet Stratjebusch nach derzeitigen Erkenntnissen zum Schuljahr 2015/16 keine beziehungsweise nur noch einige Restplätze in Leuchtenburg zur Verfügung stehen werden.

Herr Janßen unterstreicht ebenfalls die gute Anbindung des Baugebietes an die Grundschule Leuchtenburg, betont jedoch, dass eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend ist, sondern stattdessen die Ergebnisse der soeben beauftragten Planungen erst einmal abzuwarten und den Tagesordnungspunkt solange zurückzustellen.

Herr Roese bemerkt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag kritisch diskutiert hat und unter anderem zu der Auffassung gekommen ist, dass den Eltern keine Hoffnung auf ein Wahlrecht gemacht werden darf, das bis auf wenige Restplätze faktisch aufgrund der derzeit laufenden Platzvergabe zum Schuljahr 2015/16 nicht besteht.

Herr Alexander von Essen betont, dass die CDU-Fraktion die Situation ganz anders betrachtet und mit dem Antrag auch vor dem Hintergrund der stets schwankenden Schülerzahlen erreicht werden soll, Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu haben.

Frau Fisbeck unterstützt den CDU-Antrag sowie die Wahlmöglichkeit unter verschiedenartig strukturierten und konzipierten Schulen ausdrücklich und betont, dass sich trotz einiger Widerstände die Schaffung eines gemeinsamen Schuleinzugsbereiches für den Bereich Südlich Schlosspark mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten bewährt hat. Im Übrigen hat sich die FDP stets gegen starre Einzugsbereiche ausgesprochen und stattdessen ein Wahlrecht für die Eltern gefordert.

Herr Süre bemerkt, dass der CDU-Antrag grundsätzlich in die richtige Richtung geht, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist, sodass wie von Herrn Janßen eingangs bereits erläutert zunächst die Planungsergebnisse abgewartet werden sollten, bevor abschließend über die Schuleinzugsgebiete entschieden wird.

Sodann lässt der Ausschussvorsitzende Herr Krause über den weitergehenden Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt zunächst zurückzustellen, abstimmen.

Bei 5 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und einer Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.

Abschließend lässt der Ausschussvorsitzende Herr Krause über den eingereichten CDU-Antrag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Im Rahmen des Geltungsbereiches der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet am Stratjebusch“ werden die Schuleinzugsgebiete der Grundschulen Leuchtenburg und Feldbreite zu einem gemeinsamen Schuleinzugsbereich mit Wahlmöglichkeit für beide Grundschulen ab dem Schuljahr 2015/2016 zusammengefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	5
Enthaltung:	2
Ungültige Stimmen:	

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes sind Schuleinzugsbereiche vom Schulträger festzulegen. Bisher ist der Geltungsbereich des 60. Flächennutzungsplanes der Grundschule Feldbreite zugeordnet. Auf die Vorlage 2014/031 wird Bezug genommen.

Die Erklärung der Erziehungsberechtigten bezüglich der Schulwahl, die regelmäßig bis zum 30.04. des Jahres vor der Einschulung abzugeben ist, soll nunmehr für den Bereich „Am Stratjebusch“ gegenüber der Grundschule Feldbreite abgegeben werden. Das Sekretariat der Grundschule Feldbreite ist kontinuierlich besetzt. Als zentrale Anlaufstelle soll von dort bereits zum Zeitpunkt der Meldung überwacht werden, dass die Einzügigkeit der Grundschule Leuchtenburg bzw. die Zweizügigkeit der Grundschule Feldbreite nicht überschritten wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung über die Anpassung der Schuleinzugsgebiete Feldbreite und Leuchtenburg.
2. Übersichtsplan